

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ProMinent GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und ProMinent - nachstehend Besteller - gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn der Besteller ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Änderungen und Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Aufträge

- 2.1 Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden vor, bei oder nach Vertragsschluß bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Tut er dies nicht, ist der Besteller zum Widerruf des Auftrags berechtigt.
- 2.3 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Auswirkungen hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine sind angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4 Alle Rechte zu den erstellten Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Berechnungen und Abbildungen stehen ausschließlich dem Besteller zu. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.5 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller bereits bei der Vorlage des Angebots auf mögliche Mängel hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmäßigkeit. Er ist weiterhin verpflichtet darauf hinzuweisen, wenn die im Angebot aufgeführten Teile und Leistungen unvollständig sind oder nicht ausreichen, um dem Besteller den vertragsgemäßen Gebrauch der Lieferungen und Leistungen zu ermöglichen.
- 2.6 Eine Weitervergabe der Aufträge durch den Lieferanten an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig.

3. Liefertermine und -fristen

- 3.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung von Terminen und Fristen ist der Eingang der vertragsgemäßen Ware beim Besteller oder bei der von ihm angegebenen Lieferanschrift.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn für ihn erkennbar wird, daß die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat auf seine Kosten alles zu unternehmen, um den vereinbarten Liefertermin einzuhalten.
- 3.3 Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Lieferwertes je vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % dieses Wertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers inkl. der Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die genannten Ansprüche des Bestellers.
- 3.5 Das Eigentumsrecht und das Schadensrisiko gehen an den Besteller mit dem Eingang der Ware beim Besteller über.

4. Verpackung, Versand, Montage und Risiken

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Soweit Verpackungen vom Besteller nicht vorgeschrieben sind, soll der Lieferant nur solche Verpackungen verwenden, die aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien bestehen. Der Lieferant hat Verpackungen auf seine Kosten beim Besteller

zurückzunehmen, wenn der Besteller dies fordert.

- 4.2 Bei abweichender Lieferanschrift ist dem Besteller eine Versandanzeige zuzusenden.
- 4.3 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen DDP Lieferanschrift (INCOTERMS 2010).
- 4.4 Die Lieferung hat, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 4.5 In allen Versandpapieren sind die Bestellangaben aus der Bestellung anzugeben.
- 4.6 Im Falle der Anwesenheit des Lieferanten, bzw. der Mitarbeiter des Lieferanten, am Arbeitsplatz des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, die in § 101 abs. 3 des tschechischen Arbeitsgesetzbuches festgelegten Verpflichtungen gegenüber dem Besteller zu erfüllen und dem Besteller die Informationen über die Risiken, die die Arbeitsleistung betreffen, und über die getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor deren Auswirkungen zu übergeben, und das noch vor dem Arbeitsbeginn am Arbeitsplatz des Bestellers. Der Lieferant haftet für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung. Der Besteller ist auch berechtigt, aus diesem Grund vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung zu verlangen.
- 4.7. Zur Erfüllung der in § 101 Abs. 3 des tschechischen Arbeitsgesetzbuches genannten Verpflichtungen des Bestellers, den Lieferanten über die Risiken und getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor deren Auswirkungen zu informieren, veröffentlicht der Besteller über diesen Internet-Link die gegenständlichen Risiken:
<http://www.prominentsystems.cz/download.php?id=274>.

5. Mängeluntersuchung und Mängelanzeige

- 5.1 Mängel der Lieferung soll der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden können, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.
- 5.2 Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6. Qualität und Dokumentation

- 6.1 Der Lieferant hat die technischen Spezifikationen, den neuesten technischen Stand, die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Änderungen in der Herstellung des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Vorgaben des Bestellers an technischen Daten oder Prüfverfahren binden den Lieferanten nicht von der Verpflichtung zur Lieferung von mangelfreien, vertrags- und funktionsgerechten Liefergegenständen.
- 6.2 Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und den Besteller über Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegebenenfalls zu unterrichten.
- 6.3 Art und Umfang der Qualitätsprüfungen sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Der Besteller kann jederzeit verlangen, daß branchenübliche und produktspezifische Prüfmethoden vom Lieferanten eingehalten werden.
- 6.4 Die Prüfungsunterlagen sind beim Lieferanten mindestens 10 Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Aufforderung vorzulegen.
- 6.5 Die gelieferten Produkte müssen den geltenden Richtlinien, insbesondere denjenigen der Europäischen Union entsprechen. Für Verzögerungen, die durch fehlende oder fehlerhafte Konformitätserklärungen verursacht werden, haftet der Lieferant.

7. Rechnungsstellung und Zahlungen

- 7.1 Rechnungen sind stets in zweifacher Ausfertigung mit Angabe der Auftragsnummer und des Auftragsdatums an den Besteller zu senden.
- 7.2 Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Lieferung erfolgen Zahlungen, sofern vertraglich nicht anders festgelegt, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder bis zu 30 Tagen nach Rechnungseingang netto.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Lieferant leistet Gewähr für die Mangelfreiheit der Lieferung, insbesondere für die zwischen Vertragsparteien vereinbarte Beschaffenheit, für die Eignung zur von den Vertragsparteien vorausgesetzten Verwendung sowie dafür, daß die gelieferte Ware nach technischer Beschaffenheit,

Güte und Ausführung dem Stand der Technik entspricht und daß die vom Lieferanten angegebenen Werte hinsichtlich Material, Leistung oder Wirkungsgrad eingehalten werden.

- 8.2 Der Lieferant steht dafür ein, daß die gelieferte Ware den gesetzlichen Bestimmungen und den einschlägigen Richtlinien und Normen entspricht und daß ihre vertragsgemäße Verwendung keine Rechte Dritter verletzt. Der Lieferant steht außerdem dafür ein, dass in seinem Betrieb und bei Nachunternehmern oder Arbeitnehmerverleihern stets mindestens der gesetzliche Mindestlohn bezahlt wird.

9. Umfang der Gewährleistung

- 9.1 Soweit der Lieferant zur Nachbesserung oder Nachlieferung verpflichtet ist, hat er auch die zum Zwecke der Nachbesserung oder Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller diese Kosten bereits aufgebracht hat. Der Lieferant trägt auch die Kosten, die zur Auffindung eines Mangels und seiner Ursache erforderlich sind. Der Lieferant hat auch den Schaden auszugleichen, der bei der Durchführung der Nachbesserung entsteht. Gleiches gilt, wenn bei einer Nachbesserung weitere Sachen des Bestellers beschädigt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den vertraglichen Bestimmungsort verbracht wurde, soweit hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten entstehen.
- 9.2 Zu den Kosten der Nachbesserung oder Nachlieferung zählen insbesondere auch die Kosten für Verpackung, Fracht sowie die Aus- und Einbaukosten. Zeitaufwand des Bestellers bei der Nachbesserung oder Nachlieferung ist diesem angemessen zu vergüten. Dies gilt nur dann nicht, wenn die gewählte Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat.
- 9.3 Treten Schäden mit gleicher Fehlerursache gehäuft auf (Serienschäden), verpflichtet sich der Lieferant, so kurzfristig wie möglich einwandfreie Teile für die Serie und für die Nachbesserung oder Nachlieferung zur Verfügung zu stellen. Für Maßnahmen zur Schadensabwehr, insbesondere für einen präventiven Austausch, haftet der Lieferant, wenn der Austausch der Teile wegen Mängeln der vom Lieferanten hergestellten oder gelieferten Waren erfolgt. Er trägt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer Rückrufaktion.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Übergabe. Bei Ersatzlieferung und Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile neu. Tritt bei Serienschäden der Mangel erstmals noch innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, gelten die folgenden Serienschäden als innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetreten; Erklärungen und Rechtshandlungen zum ersten Schadensfall gelten stets für alle Serienschäden.
- 9.5 Sollte der Lieferant den Mangel nicht beseitigen, kann der Besteller den Mangel auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen.
- 9.6 Soweit im Vorstehenden zur Gewährleistung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Produkthaftung

- 10.1 Wird der Besteller, auch aus verschuldensunabhängiger Haftung, durch Dritte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen, wenn das vom Lieferanten gelieferte Produkt Schadensursache ist. Gleiches gilt, wenn und insoweit der Lieferant aus verschuldensabhängiger Haftung unmittelbar gegenüber dem Dritten verantwortlich ist.
- 10.2 Im Falle einer Mitverursachung verteilt sich der Schaden im angemessenen Verhältnis.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten.

11. Ausfuhrkontrolle

- 11.1 Der Lieferant hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen,

es sei denn, dass nach dem anwendbaren Recht nicht der Lieferant, sondern der Besteller oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.

- 11.2 Sind die durch den Lieferanten gelieferten Produkte und ihre Dokumentation für den Export oder Re-Export durch den Besteller bestimmt, ist der Lieferant verpflichtet, die erforderlichen Exportpapiere vorzulegen, die auszuführenden Waren nach den anwendbaren Rechtsvorschriften zu klassifizieren und, soweit erforderlich, den Besteller darüber hinaus beim Erhalt der Exportgenehmigungen angemessen zu unterstützen. Der Lieferant wird dem Besteller vor Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen alle erforderlichen Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse) übergeben, die der Besteller zur Erlangung von Zoll und anderen Vergünstigungen und zur Zollabfertigung sowie allen damit verbundenen Abläufen, Handlungen etc. benötigt.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, dem Besteller schriftlich mitzuteilen, welche Bauteile, Baugruppen, Geräte, Einrichtungen oder Dokumente den einschlägigen Ausfuhr- oder Wiederausfuhrbeschränkungen nach den außenwirtschaftlichen Bestimmungen Tschechiens, der Europäischen Union und/oder US-(Re)-Export-Regularen unterliegen.
- 11.4 Soweit dem Lieferanten im Laufe oder nach Ausführung der Bestellung die Anwendbarkeit weiterer außenwirtschaftlicher Bestimmungen bekannt wird, wird er den Besteller hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.
- 11.5 Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen gemäß dieser Ziff. 11 nicht nach, wird er alle sich hieraus für den Besteller und/oder dessen Kunden ergebenden Schäden und Aufwendungen ersetzen, soweit er nicht nachweisen kann, dass der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 11.6 Wird die Exportgenehmigung aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht erteilt, nicht verlängert oder entzogen, ist der Besteller zur Kündigung des Liefervertrages aus wichtigem Grund berechtigt

12. Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften

- 12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der entsprechende Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant stellt Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-Verordnung bzw. die gemäß 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage hat der Lieferant außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mitzuteilen. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, ist der Besteller zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen. Darüber hinaus ist der Lieferant bei schuldhaften Verstößen gegen die REACH-Verordnung verpflichtet, dem Besteller sämtliche aus dem Verstoß resultierenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen.
- 12.2 Der Lieferant garantiert außerdem die Einhaltung aller umweltrechtlicher Bestimmungen gemäß tschechischem, deutschem und europäischem Recht einschließlich der Richtlinie 2002/95/EG bzw. 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie), soweit sie für die Qualität der an ProMinent gelieferten Produkte relevant sind. Der Lieferant hat dem Besteller alle Schäden und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung), die auf einem vom Lieferanten verschuldeten Verstoß gegen die vorgenannten Umweltvorschriften beruhen, zu ersetzen

13. Konformität mit dem Dodd-Frank-Act

- 13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren keine Rohstoffe enthalten, die von Abschnitt 1502 des Wall Street Reform and Consumer Protection Act („Dodd-Frank Act“) in seiner jeweils gültigen Fassung erfasst werden. Dazu gehören nach heutigem Stand insbesondere Tantal, Gold, Zinn, Wolfram und entsprechende Derivate. Der Lieferant wird insbesondere keine Rohstoffe verwenden, die aus DR Kongo oder einem der im Dodd-Frank-Act genannten Nachbarländer stammen, wenn diese direkt oder indirekt aus Minen stammen, die von bewaffneten Gruppierungen finanziert oder gefördert werden. Bei einer Verletzung des „Dodd-Frank Acts“ wird der Lieferant den Besteller von allen daraus resultierenden Schäden und Aufwendungen freistellen

14. Schutzrechte und Urheberrechte

- 14.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei und ersetzt den entstandenen Schaden.
- 14.2 Für Zeichnungen, Muster und sonstige vom Lieferanten für den Besteller erstellte Unterlagen steht dem Besteller das alleinige Urheberrecht zu.
- 14.3 An Software als Teil der Lieferung hat der Besteller ein zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht in dem für die vertragsgemäße Verwendung der Sache erforderlichen Umfang. Der Besteller kann die Sicherstellung des source code mit einem Zugriffsrecht für ihn im Falle der Insolvenz oder der anhaltenden Leistungsunfähigkeit des Lieferanten verlangen.

15. Vertraulichkeit

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Informationen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vertraulich als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 15.2 Zeichnungen, Modelle und sonstige Unterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
- 15.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Lieferverhältnisses bestehen.

16. Eigentumsrecht des Bestellers

- 16.1 Materialbestellungen und Werkzeuge des Bestellers bleiben, auch wenn sie vom Lieferanten geändert werden, in allen Fällen im Eigentum des Bestellers. Sie sind vom Lieferanten ordnungsgemäß zu warten. Die Überlassung der Werkzeuge an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
- 16.2 Zeichnungen, Modelle, Lieferspezifikationen, Angebotsunterlagen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten überlassen wurden, bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden und sind auf Verlangen des Bestellers jederzeit unverzüglich auf Kosten des Lieferanten herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist insoweit ausgeschlossen.
- 16.3 Werkzeuge des Bestellers oder eigene Werkzeuge, die für die Herstellung von Produkten für den Besteller gefertigt worden sind, darf der Lieferant ausschließlich für die Herstellung der bestellten Waren einsetzen.

17. Nebenpflichten des Lieferanten

- 17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Liefergegenstände in der vom Besteller vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen.
- 17.2 Er ist verpflichtet, die Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab letzter Lieferung sicherzustellen.
- 17.3 Der Lieferant darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit dem Besteller nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung hinweisen.

18. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers.
- 18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, Klage an den für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gerichten zu erheben.
- 18.3 Anwendbares Recht ist tschechisches Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- 18.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr dem wirtschaftlichen Erfolg nach möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.